



Protokollauszug vom

22.09.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Genehmigung Netznutzungsvertrag, Rahmenvertrag Dienstleistungen bezüglich Erdgasnetz und Verträge betreffend Pikettdienst und Rohrnetzunterhalt sowie Installationskontrolle zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Pfungen

IDG-Status: öffentlich

SR.21.730-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nachfolgenden Verträge zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Pfungen werden genehmigt:

- Netznutzungsvertrag (gem. Beilage I)
- Rahmenvertrag betreffend Dienstleistungen bezüglich das Erdgasnetz (gem. Beilage II)
- Einzelvertrag betreffend Dienstleistungen bezüglich das Erdgasnetz der Gemeinde Pfungen – Rohrnetzunterhalt und Installationskontrolle (gem. Beilage III)
- Einzelvertrag betreffend Dienstleistungen bezüglich das Erdgasnetz der Gemeinde Pfungen – Pikettdienst (gem. Beilage IV)

2. Der Direktor von Stadtwerk Winterthur und der Bereichsleiter Technik Gas und Wasser von Stadtwerk Winterthur werden beauftragt und ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Langjährige Zusammenarbeit mit der Gasversorgung Pfungen

Die Gemeinde Pfungen begann 1994 eine eigene Gasversorgung aufzubauen. Der Anschluss Pfungen ans überregionale Erdgasnetz erfolgte dabei durch das Winterthurer Gasnetz. Das Erdgas wird mittels einer Hochdruckleitung im Eigentum der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) von Wülflingen zum Schulhaus Breiteacker in Pfungen transportiert. Dort befindet sich die Druckreduzier- und Messstation und zugleich die Übergabestelle des Gases an die Gemeinde Pfungen. Aufgrund der Grössenverhältnisse der Gasversorgungen – der Gasabsatz in Pfungen entspricht knapp 3 Prozent des Winterthurer Gasverbrauchs – erbringt Stadtwerk Winterthur seit 1994 Dienstleistungen im Bereich Rohrnetzunterhalt und Pikettdienst für die Pfungener Gasversorgung. Der Aufbau von eigenem Personal wäre für ein solch kleines Gasnetz nicht wirtschaftlich.

Die Gaslieferung an Pfungen erfolgte während Jahrzehnten durch Stadtwerk Winterthur. Der Lieferpreis umfasste dabei die Energie, das Netznutzungsentgelt und den Pikettdienst von Stadtwerk Winterthur im Fall einer Störung (Bereitschaftsentschädigung). Aufgrund des geringen Alters des Gasnetzes kam es indes kaum je zu Störungen, die einen Einsatz von Stadtwerk Winterthur erforderte. Stadtwerk Winterthur führte zusätzlich die notwendigen Unterhaltsarbeiten am Pfungener Gasnetz durch und wurde dafür nach effektiv geleistetem Aufwand entschädigt. Diese Leistungen wurden in einem Vertrag geregelt, den der Stadtrat am 9. Dezember 1992 genehmigte¹.

2019 verlangte die Gemeinde Pfungen gestützt auf Artikel 13 Rohrleitungsgesetz² erstmals ein Marktpreisangebot für die Belieferung mit Erdgas durch Stadtwerk Winterthur, um dieses mit Angeboten anderer Gaslieferanten zu vergleichen. In der Folge hat Pfungen vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 Gas von Energie 360° AG³ bezogen. Seither bezieht Pfungen das Gas wieder von Stadtwerk Winterthur. Gleichwohl müssen die Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur für das Gasnetz in Pfungen und die Durchleitung des Gases vom überregionalen Netz durch das Winterthurer Gasnetz nach Pfungen separat in Rechnung gestellt werden. Entsprechend sind die Durchleitung und die von Stadtwerk Winterthur zu erbringenden Dienstleistungen in neuen Verträgen zwischen der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) und der Gemeinde Pfungen zu regeln.

¹ Vgl. «Genehmigung des Gasversorgungsvertrags mit der Gemeinde Pfungen» vom 9. Dezember 1992 (SK-Nr. 92-2245)

² Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

³ Energie 360° AG ist im vollständigen Eigentum der Stadt Zürich.

Aktuelle Rechtsunsicherheit

Mit dem Entscheid der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) vom 4. Juni 2020, der faktisch zu einer unregelmässigen Liberalisierung des Schweizer Gasmarktes führte⁴, steht es im Grundsatz jeder Kundin und jedem Kunden auch in Winterthur frei, den Gaslieferanten zu wählen. Entsprechend kann die Kundschaft Gas auch von einem anderen Gaslieferanten beziehen, womit eine «Grundversorgung» wie beispielsweise in der Stromversorgung faktisch nicht mehr besteht. Voraussichtlich wird dies mit dem neuen Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz)⁵ – insbesondere für Haushalkundinnen und -kunden – wieder ändern; gleichwohl dürfte der Marktzugang für Grosskundinnen und -kunden wie die Gemeinde Pfungen weiterhin bestehen bleiben. Nachdem der Bundesrat Anfang 2019 die Vernehmlassung zum Entwurf abschloss, verlautbarte das Bundesamt für Energie⁶, dass die Botschaft zum Gasversorgungsgesetz im Laufe des Jahres 2021 an die Eidgenössischen Räte überwiesen werden soll. Erst dann wird absehbar sein, wie insbesondere die Durchleitung von Gas eines externen Gaslieferanten bundesrechtlich geregelt sein wird. Derzeit besteht dazu eine gewisse Rechtsunsicherheit. In der Folge hat Stadtwerk Winterthur für die Ausarbeitung des Netznutzungsvertrags (und auch für die Dienstleistungsverträge) auf die Dienste einer renommierten und auf Energierecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Zürich, zurückgegriffen.

Kompetenz des Stadtrats

Gemäss Kompetenzordnung⁷ (Ziffern IX, 1.2) sind Verträge über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mit anderen Gemeinwesen vom Stadtrat zu beschliessen. Mit den Dienstleistungen, die Stadtwerk Winterthur für das Gasnetz der Gemeinde Pfungen erbringt, ist diese Ausgangslage gegeben.

2 Erläuterungen der einzelnen Verträge

2.1 Netznutzungsvertrag (vgl. Beilage I)

Vorbemerkungen zum Netznutzungsvertrag

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG⁸) hat einen Branchenstandard entwickelt und umgesetzt, dank dem Transporte von Dritten an Grosskunden und Grosskundinnen technisch und betrieblich möglich sind. Unter der Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) hat

⁴

https://www.weko.admin.ch/dam/weko/de/dokumente/2020/netzzugang_egz_ewl_verfuegung_vom_25_mai_2020.pdf.download.pdf/Netzzugang%20EGZ%20und%20ewl%20Verf%C3%BCgung%20vom%2025.%20Mai%202020.pdf (besucht am 27.08.2021)

⁵ BBl 2019 7203

⁶ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/gasversorgung/gasversorgungsgesetz.html (besucht am 27.08.2021)

⁷ Kompetenzordnung vom 25. August 1993

⁸ Die Stadt Winterthur, vertreten durch Stadtwerk Winterthur, ist Genossenschafterin des VSG.

die Erdgas-Wirtschaft eine «Verbändevereinbarung»⁹ mit Partnern der Industrie (IG Erdgas und IG Energieintensive Branchen) ausgehandelt, die seit 1. Oktober 2012 gültig ist.

Basierend auf dieser Vereinbarung wurden bisher Gastransporte für grosse Industriekunden abgewickelt, die Gas – bereits vor dem Urteil der WEKO – frei am Markt beziehen konnten. In diesem Zusammenhang wurde die Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL)¹⁰ geschaffen, die u.a. auch Branchenstandards wie die «Allgemeine Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze» (ANB)¹¹ erarbeitet hat. Der Netznutzungsvertrag basiert auf diesen Branchenstandards die einen integralen Vertragsbestandteil des Netznutzungsvertrags bilden. Der vorliegende Netznutzungsvertrag dient auch als Vorlage für andere Kundinnen und Kunden, die künftig Gas von anderen Energieversorgern als von Stadtwerk Winterthur beziehen.

Ziffern 1 bis 3 Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen, Verhältnis zu anderen Abmachungen

Neben den «Allgemeinen Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze» stellen auch die Regelungen der jeweils geltenden kommunalen Verordnung über die Abgabe von Gas¹² einen Bestandteil des Netznutzungsvertrags dar.

Ziffer 4 Netznutzung

Bezieht die Gemeinde Pfungen das Gas nicht von Stadtwerk Winterthur, sondern beschafft dies von einem anderen Energieversorger – wie 2019/2020 –, muss der Transport des Erdgases von der Schweizer Grenze bis nach Winterthur durch diesen Energielieferanten organisiert werden. Stadtwerk Winterthur ist für eine angemessene Koordination bemüht, trägt aber nicht die Verantwortung für die genutzten und vorgelagerten Drittnetze.

Ziffer 5 Haftung

Die Haftung der Stadt Winterthur wird auf das gesetzliche Minimum reduziert.

⁹ Gemäss der «Verbändevereinbarung» ist netzzugangsberechtigt, wer – und kann damit das Gas unabhängig vom lokalen Versorger beschaffen – pro Verbrauchsstelle kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Vertragliche Transportkapazität beträgt mindestens 150 Normkubikmeter pro Stunde
- Erdgas wird primär als Prozessgas eingesetzt
- Lastgangmessung und Datenfernübertragung vorhanden
- Kundinnen und Kunden, die Gas primär zu Heizzwecken nutzen, profitieren nicht von der «Verbändevereinbarung».

¹⁰ <https://www.ksdl-erdgas.ch/koordinationsstelle> (besucht am 26.08.2021)

¹¹ Vgl. https://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/ANB.pdf (besucht am 26.08.2021)

¹² Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

Ziffer 6 Transportkapazität

Der Gasverbrauch schwankt sehr stark im Jahresverlauf (während der Heizperiode im Winter wird massgeblich mehr Gas verbraucht) und innerhalb eines Tages. Gasleitungen vermögen, je nach Durchmesser und zulässigem Druck, eine bestimmte Menge Gas pro Zeiteinheit zu transportieren. Um die Versorgungssicherheit sowohl für die Gemeinde Pfungen als auch für die Stadt Winterthur zu gewährleisten, ist es notwendig, die von der Gemeinde Pfungen beanspruchte maximale Transportkapazität auf dem Netz von Stadtwerk Winterthur festzulegen, so dass für beide Parteien jederzeit genügend grosse Gasmengen transportiert werden können.

Ziffer 7 Kapazitäten auf vorgelagerten Netzen

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Pfungen die notwendigen Transportkapazitäten auf dem vorgelagerten Gasnetz – aufgrund des fehlenden Wissens und der fehlenden personellen Ressourcen – kaum selbst beschaffen wird, sondern dies durch den von ihr beauftragten Gaslieferanten erfolgt.

Ziffer 8 Bei- und Austritt zu und aus einer Bilanzgruppe

In einer Bilanzgruppe werden Versorger, Erdgashändler und Endverbraucher in einer virtuellen Gruppe zusammengefasst, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe von Gas erfolgt. Alle Beteiligten müssen dem Bilanzgruppenverantwortlichen jeweils für den kommenden Monat die maximal benötigten Gasmengen (Transportmenge) melden. Wird die geschätzte Gasmenge nicht erreicht, müssen die Transportkapazitäten gleichwohl bezahlt werden, wird die geschätzte Gasmenge jedoch überschritten, werden Strafzahlungen fällig. Entsprechend wird ex ante versucht, die Transportmenge möglichst exakt abzuschätzen.

Die Gemeinde Pfungen muss zwar nicht zwingend zur selben Bilanzgruppe wie Stadtwerk Winterthur gehören, jedoch muss Stadtwerk Winterthur über allfällige Bilanzgruppenwechsel von Pfungen unverzüglich informiert werden. Nur wenn Stadtwerk Winterthur weiss, zu welcher Bilanzgruppe Pfungen gehört, kann Stadtwerk Winterthur Pönalen für die Stadt Winterthur vermeiden.

Ziffer 12 Entgelte

Das Netznutzungsentgelt (Ziff. 12.1) bemisst sich an den effektiven Kosten der für die Durchleitung notwendigen Anlagen (u.a. Gasübernahmestation vom überregionalen Netz der Erdgas Ostschweiz AG) und den Kosten für die Nutzung der Hochdruckleitungen des Winterthurer Netzes – insbesondere der Leitung von Wülflingen nach Pfungen.

Zusätzlich zum Netznutzungsentgelt werden der Gemeinde Pfungen Messdienstleistungen in Rechnung gestellt (Ziff. 12.2), sofern sie von Pfungen in Anspruch genommen werden und in der Regel nur bei einer Belieferung durch einen Drittlieferanten stattfinden dürfte.

Das Netznutzungsentgelt und die Preise für die Messdienstleistungen werden jedes Jahr per 1. Oktober durch Stadtwerk Winterthur neu festgesetzt und in einem Anhang zum Netznutzungsvertrag ergänzt. Das Netznutzungsentgelt ist kostenbasiert, wobei die Kostenberechnung sich auf den vom VSG entwickelten Branchenstandard (Netzkosten Model «NEMO»¹³) stützt. Stadtwerk Winterthur liess dabei die Berechnung der Netznutzungskosten nach «NEMO» durch die Zertifizierungsstelle Polynomics zertifizieren.

Letztlich ist die Stadt Winterthur berechtigt, alle derzeitigen und künftigen Steuern und Abgaben weiter zu verrechnen. Derzeit sind dies die Mehrwertsteuer¹⁴, die Mineralölsteuer¹⁵, die Abgabe für die Pflichtlagerhaltung (ProvisioGas)¹⁶ und die CO₂-Abgabe¹⁷. Sofern es künftig mit dem neuen Gasversorgungsgesetz – wie im Strom¹⁸ – möglich sein sollte, eine Abgabe ans Gemeinwesen zu erheben und sich Winterthur für eine solche Abgabe entscheiden würde, wäre Pfungen davon befreit, da diese nur auf dem Hoheitsgebiet Winterthurs fällig würde.

Das geschuldete Netznutzungsentgelt für den Gastransport im Winterthurer Gasnetz bemisst sich anteilig an den effektiven Kosten der Winterthurer Gasübernahmestationen und Hochdruckleitungen.

Ziffer 15 Vertragsdauer und Ziffer 16 ordentliche Kündigung

Der Vertrag läuft vom 1. Oktober 2021 bis mindestens 30. September 2035 und verlängert sich – ohne vorgängige Kündigung bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten – um jeweils weitere zwei Jahre. Es jedoch davon auszugehen, dass mit dem neuen Gasversorgungsgesetz bundesrechtliche Regelungen betreffend Netznutzung in Kraft treten werden, die zu einer vorzeitigen Vertragsanpassung führen bzw. allenfalls eine vertragliche Regelung obsolet werden lassen. Gleichwohl ist beiden Vertragspartnerinnen an einer langfristigen Regelung der Zusammenarbeit

¹³ «Nemo – Basisdokument», Branchen-Standard für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen, 1. Januar 2016, Verband der Schweizerischen Gasindustrie; Quelle: https://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/Nemo_Basisdokument_2016-2018.pdf (besucht am 16.07.2021)

¹⁴ Art. 14 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 (SR 641.201)

¹⁵ Mineralölsteuergesetz (MinöStG) vom 21. Juni 1996 (SR 641.61)

¹⁶ Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung) vom 10. Mai 2017 (SR 531.215.42)

¹⁷ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) und Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) vom 8. Juni 2007 (SR 641.712)

¹⁸ Mit der Abgabe ans Gemeinwesen auf dem Stromnetz wird das Förderprogramm Energie Winterthur finanziert (Art. 49a ff. Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011.

gelegen. Insbesondere benötigt die Gemeinde Pfungen die Sicherheit, dass auch bei einem kompletten Ausstieg der Stadt Winterthur aus dem Gas (vor 2035), weiterhin die Belieferung der Gemeinde Pfungen durch das Winterthurer Gasnetz sichergestellt ist.

Ziffer 17 ausserordentliche Kündigung

Als ausserordentliche Kündigungsgründe sind die üblichen Vorfälle aufgeführt wie die Nichtbezahlung der Entgelte.

Ebenfalls zu einer ausserordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Stadt Winterthur gesetzliche Regelungen oder der Stadtrat Beschlüsse erlässt, die mit den vertraglichen Regelungen nicht vereinbar sind.

Ziffer 18 Änderungen bzw. Anpassungen des Vertrags

Wie in Ziffer 1 der Begründung ausgeführt, besteht bis zum Inkrafttreten des Gasversorgungsgesetzes eine gewisse Rechtsunsicherheit. Entsprechend vereinbaren die Parteien, dass sie – sobald eine klare Rechtslage besteht – den Vertrag gemeinsam an die neuen bundesrechtlichen Regelungen anpassen werden.

Ziffer 19 Einstellung der Leistungen durch Stadtwerk Winterthur

Die Gründe für die Einstellung der Leistungen durch Stadtwerk Winterthur entsprechen der auch in Winterthur geltenden Regelung (vgl. Artikel 32 VAG).

Ziffer 21 Übertragung von Rechten und Pflichten

Grundsätzlich ist die Übertragung dieses Vertrags an Dritte (z.B. im Falle des Verkaufs des Pfungener Gasnetzes) nur mit der schriftlichen Zustimmung Winterthurs möglich – Ausnahme bildet eine rechtliche Verselbstständigung von Stadtwerk Winterthur.

Ziffer 24 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Der Inhalt des Vertrags ist vertraulich. Letztlich unterstehen jedoch beide Parteien dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG¹⁹.

2.2 Rahmenvertrag (vgl. Beilage II)

Ziffer 1 Vertragszweck und -gegenstand

Stadtwerk Winterthur erbringt verschiedene Dienstleistungen für die Gasversorgung der Gemeinde Pfungen: Rohrnetzunterhalt, Installationskontrolle und Pikettdienstleistung bei Störungen.

¹⁹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

Der Rahmenvertrag regelt grundsätzlich das Rechtsverhältnis zwischen Winterthur und Pfungen betreffend Inanspruchnahme und Abwicklungen von Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur für die Gemeinde Pfungen. Aufgrund des Rahmenvertrags können weitere Dienstleistungen, die von Pfungen nachgefragt werden, mittels Einzelvertrag geregelt werden.

Ziffer 2 Rechtgrundlage

Grundsätzlich gehen die Regelungen des Rahmen- und der Einzelverträge der VAG vor – sofern die VAG nicht entgegenstehende Normen enthält. Da die VAG jedoch nur auf dem Gemeindegebiet Winterthurs Anwendung findet, ist dieser Fall höchst unwahrscheinlich.

Ziffer 3 Rechtsnatur

Obwohl mit der Gemeinde Pfungen und der Stadt Winterthur zwei Gemeinwesen einen Vertrag abschliessen, ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.

Ziffer 5 Verhältnis zu anderen Abmachungen

Der Rahmenvertrag und die Einzelverträge ersetzen alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen betreffend Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur mit der Gemeinde Pfungen. Früher wurden verschiedene Abmachungen teils sehr informell (teils mündlich) geregelt und stammen teilweise noch aus den 1990er Jahren.

Ziffer 7 Entgelt

Die Entgelte für die Leistungen von Stadtwerk Winterthur werden in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt, können indes von Stadtwerk Winterthur jährlich angepasst werden. Die Leistungen sind Mehrwertsteuerpflichtig. Zusätzlich werden alle anderen fälligen Steuern und Abgaben mit Ausnahme kommunaler Abgabe in Winterthur weiterverrechnet.

Ziffer 9 Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag ist bis 30. September 2030 gültig und verlängert sich – ohne Kündigung – automatisch jeweils um zwei Jahre.

Die dem Rahmenvertrag untergeordneten Einzelverträge haben jeweils nur eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich – ohne Kündigung – jeweils um ein Jahr.

Mit der langen Laufzeit des Rahmenvertrags wird die von beiden Parteien angestrebte langfristige Zusammenarbeit vertraglich festgelegt. Die Einzelverträge mit einer einjährigen Vertragsdauer lassen gleichwohl die notwendige Flexibilität, die Dienstleistungen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziffer 10 Kündigung

Erfolgt eine ausserordentliche Kündigung eines oder mehrerer Einzelverträge wird damit auch der Rahmenvertrag gekündigt. Es ist davon auszugehen, dass bei einem ausserordentlichen Kündigungsgrund eine Zusammenarbeit – wie im Rahmenvertrag vereinbart – kaum mehr möglich sein dürfte, da nahezu alle Gründe einer ausserordentlichen Kündigung Aspekte des Rahmenvertrags betreffen.

Ziffer 11 Einstellung der Leistungen durch Stadtwerk Winterthur

Die Einstellungen der Leistungen basiert auf Artikel 32 VAG.

Ziffer 12 Haftung

Die Haftung der Stadt Winterthur wird auf das gesetzliche Minimum reduziert.

2.3 Dienstleistungsvertrag betreffend Dienstleistungen bezüglich das Erdgasnetz des Kunden, Rohnetzunterhalt und Installationskontrolle (vgl. Beilage III)

Vorbemerkungen zum Vertrag

Dieser Dienstleistungsvertrag löst die bestehenden Zusatzvereinbarungen über den Unterhalt des Rohrleitungsnetzes und die Installationskontrolle ab.

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

Grundsätzlich werden von Stadtwerk Winterthur die gleichen Dienstleistungen wie in den vergangenen 25 Jahren erbracht. Stadtwerk Winterthur leistet den im Anhang 1 zum Vertrag spezifizierten Teil der Unterhaltsarbeiten am lokalen Gasverteilnetz (Rohnetzunterhalt) in Pfungen.

Weiter führt Stadtwerk Winterthur die Installationskontrolle von Gasinstallationen in Gebäuden mit einem Anschluss ans Pfungener Gasnetz im Auftrag der Gemeinde Pfungen durch. Stadtwerk Winterthur kontrolliert, prüft und bewilligt die Gasinstallationen. Im Detail sind die Leistungen von Stadtwerk Winterthur im Anhang 1 des Vertrages abschliessend aufgeführt.

Stadtwerk Winterthur ist dabei für die Durchführung dieser Leistungen verantwortlich, gegenüber der Kundschaft tritt indes immer die Gemeinde Pfungen auf; beispielsweise auch im Falle von Konflikten (z.B. bei Verweigerung einer Installationsbewilligung). Nicht Teil der Leistungen ist ein Ausbau des Pfungener Gasnetzes.

In den vergangenen Jahren hat Stadtwerk Winterthur rund 70 Arbeitsstunden für den Unterhalt und rund 50 Arbeitsstunden für die Installationskontrolle aufgewendet. Diese Leistungen können

mit dem bestehenden Personalbestand erfüllt werden und damit ohne zusätzliche Kosten für den Eigenwirtschaftsbetrieb Gasnetz von Stadtwerk Winterthur.

Ziffer 2 Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur

Stadtwerk Winterthur erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Branchenrichtlinien. Es besteht kein Unterschied in Qualität und Umfang der Leistungen zwischen den Arbeiten in Winterthur und in Pfungen.

Ziffer 3 Pflichten des Kunden

Die Gemeinde Pfungen wird verpflichtet, alle Grundlagen (u.a. Netzpläne) bereitzustellen, die für den Unterhalt des Netzes notwendig sind.

Im Weiteren hat Stadtwerk Winterthur ein Mitspracherecht bei der Erteilung der Installationsberechtigungen, da damit sichergestellt werden kann, dass nur qualifizierte Unternehmungen die Installationen ausführen dürfen.

Die erstmalige Inbetriebnahme eines Gasanschlusses erfolgt zwingend durch Stadtwerk Winterthur; damit kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und eingehalten werden.

Ziffer 5 Entgelt

Die Aufwendungen werden gemäss Aufwand und gemäss den in Anhang 3 aufgeführten Stundensätzen verrechnet. Die Stundensätze entsprechen nicht mehr – wie bisher – SIA²⁰ resp. SSIV²¹-Regietarifen, sondern den effektiven Stundensätzen von Stadtwerk Winterthur; entsprechend sind die Arbeitskosten von Stadtwerk Winterthur vollständig durch das Entgelt gedeckt. Die Stundensätze werden jährlich von Stadtwerk Winterthur festgesetzt. Da die Einzelverträge jährlich kündbar sind, hat die Gemeinde Pfungen bei einer – aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Preiserhöhung – jeweils die Möglichkeit, auf die Leistungen von Stadtwerk Winterthur zu verzichten.

Insgesamt rechnet Stadtwerk Winterthur aufgrund Erfahrung der letzten Jahre mit einem Umsatz von knapp 15 000 Franken.

²⁰ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

²¹ Schweizerischer Spenglermeister und Installateur Verband

2.4 Einzelvertrag Pikettdienst (Beilage IV)

Vorbemerkungen zum Vertrag

Dieser Vertrag ersetzt die Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 1994.

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

Stadtwerk Winterthur leistet den Pikettdienst (Bereitschaftsdienst und Erstintervention) auf dem Gemeindegebiet Pfungen. Diese Dienstleistung erbringt Stadtwerk Winterthur bereits seit dem Bau des Pfungener Gasnetzes 1994. Das Gasnetz in Pfungen ist verhältnismässig jung, folglich kam es nur sehr selten zu Störungen bzw. zu Piketteinsätzen.

Ziffer 2 Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur

Stadtwerk Winterthur leistet denselben Pikettdienst mit denselben Mitarbeitenden wie für das Winterthurer Gasnetz. Bei personellen Engpässen haben Piketteinsätze in Winterthur jeweils Vorrang vor Einsätzen in Pfungen; entsprechend ist die Sicherheit in Winterthur immer gewährleistet.

Ziffer 3 Pflichten der Gemeinde Pfungen

Die Gemeinde Pfungen ist verantwortlich, das ihrerseits benötigte Personal für den Fall eines Piketteinsatzes zur Verfügung zu stellen (u.a. mit dem Betrieb der Gasversorgung betreute Gemeindearbeiter). Sie ist für die Aus- und Weiterbildung des Personals von Stadtwerk Winterthur betreffend die speziellen Gegebenheiten (u.a. Zugang zu den Anlagen) des Pfungener Gasnetzes verantwortlich bzw. entschädigt Stadtwerk Winterthur dafür.

Ziffer 4 Entgelt

Der Pikettdienst wird stundenbasiert für jeden Einsatz nach Aufwand der Gemeinde Pfungen in Rechnung gestellt – gemäss Stundenansätze von Stadtwerk Winterthur. Zusätzlich wird Pfungen für die Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes eine wöchentliche Pauschale von 220 Franken verrechnet. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist mit einem jährlichen Umsatz von gut 11 000 Franken zu rechnen.

3 Weiteres Vorgehen

Die vier vorliegenden Verträge sind mit der Gemeinde Pfungen bereinigt und wurden vom Gemeinderat Pfungen am 15. März 2021 genehmigt (vgl. Beilage V). Nach der Genehmigung durch den Stadtrat werden die Verträge unterzeichnet und treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

4 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

- Beilage I Netznutzungsvertrag
- Beilage II Rahmenvertrag Dienstleistungen
- Beilage III Dienstleistungsvertrag Rohrnetzunterhalt und Installationskontrolle
- Beilage IV Einzelvertrag Pikettdienst
- Beilage V Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Pfungen
- Beilage VI SRB SK 92-2245 Genehmigung des Gasversorgungsvertrags mit der Gemeinde
Pfungen inkl. Beilagen und Zusatzvereinbarungen